

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 29. August** **2008**

Datum	Inhalt	Seite
11.8.2008	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	582
18.8.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2231-1-1-A	584
19.8.2008	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	586
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 494) 2230-1-1-5-UK	588

9210-2-W

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 11. August 2008

Auf Grund des Art. 12 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

§§ 39 und 40 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl S. 153), erhalten folgende Fassung:

„§ 39

Zuständigkeit des Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) und für die Genehmigung zur Fortsetzung der Beförderung nach Absatz 1.4.2.2.4 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist weiterhin zuständig, ausgenommen für Belange der Klasse 2 (Gase nach Abschnitt 2.2.2 ADR), für die Zulassung des Baumusters für festverbundene Tanks und Aufsetztanks nach Unterabschnitt 6.8.2.3, für die Anerkennung der Befähigung für die Ausführung von Schweißarbeiten nach Absatz 6.8.2.1.23 und für die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Absatz 6.8.5.2.2 ADR.

§ 40

Sonstige Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständige Behörden im Sinn der §§ 8 und 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden, sofern in den Nrn. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Bergämter bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken in den Unternehmen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,

3. die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen in den übrigen Unternehmen und Betrieben,
4. das Landesamt für Umwelt für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe nach Abschnitt 2.2.7 ADR) in Unternehmen und Betrieben sowie im Straßenverkehr und
5. die Polizei auf der Straße, auf Binnengewässern und in öffentlichen Binnenhäfen im Sinn des Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes, ausgenommen für die in Häfen ansässigen Unternehmen und Betriebe.

²Soweit die Zuständigkeit bei den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen oder dem Landesamt für Umwelt liegt, obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. ³Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei für Straßenkontrollen können das Landesamt für Umwelt und die Polizei auch gemeinsame Straßenkontrollen durchführen. ⁴Eingriffe in den fließenden Straßenverkehr sind der Polizei vorbehalten.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörden nach § 7 Abs. 3 und 5 Satz 4 GGVSE. ²Sie sind ferner zuständig für

- die Festlegung von Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, die nach der Vorschrift in Unterabschnitt 7.5.1.4 ADR als geschlossene Ladung befördert werden,
- die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Abschnitt 7.5.11 CV 1 Abs. 1 Buchst. b und Kapitel 8.5 S 1 Abs. 4 Buchst. b ADR,
- die Erteilung der Erlaubnis zum Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften sowie für die Entgegennahme der Nachricht über diese Tätigkeiten nach Abschnitt 7.5.11 CV 1 Abs. 1 Buchst. a und Kapitel 8.5 S 1 Abs. 4 Buchst. a ADR,
- die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von Wohngebieten oder belebten Plätzen nach Kapitel 8.5 S 8 Satz 2 und S 9 Satz 2 ADR und
- die Anordnung der Anwesenheit eines Beauftragten im Fahrzeug nach Kapitel 8.5 S 1 Abs. 2 ADR.

(3) Die Polizei ist zuständige Behörde für die Entge-

gennahme der Meldung über den Verlust von Fahrzeugen oder gefährlichen Gütern oder Feuer nach Kapitel 8.5 S 16 Satz 2 und S 21 Satz 2 ADR und für die Entgegennahme der Meldung über die Bildung einer besonderen Gefahr für andere nach § 4 Abs. 2 GGvSE.

(4) Die in Abs. 1 genannten Behörden sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch zuständige Überwachungsbehörden nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

München, den 11. August 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Emilia Müller, Staatsministerin

2231-1-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Vom 18. August 2008

Auf Grund des Art. 30 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 633, BayRS 2231-1-1-A) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es begleitet und dokumentiert den Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung sollen die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1) vorlegen. ²Dieselbe Obliegenheit gilt bei der Aufnahme eines Kindes in Tagespflege. ³Das pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen sind bei Nichtvorlage einer Bestätigung nach den Sätzen 1 und 2 verpflichtet, die Personensorgeberechtigten anzuhalten, die Teilnahme ihres Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes) sicherzustellen. ⁴Die Nichtvorlage einer Bestätigung nach den Sätzen 1 und 2 ist für die Förderung nach Art. 18 BayKiBiG unschädlich.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sprachliche Bildung und Förderung

(1) ¹Kinder sollen lernen, sich angemessen in der deutschen Sprache sowie durch Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten

zusammenhängend zu erzählen. ²Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. ³Dialekte werden gefördert und gepflegt.

(2) ¹Der Sprachstand von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMİK) - Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“ zu erheben. ²Die sprachliche Bildung und Förderung von Kindern, die nach dieser Sprachstandserhebung besonders förderbedürftig sind oder die zum Besuch eines Kindergartens mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurden, ist in Zusammenarbeit mit der Grundschule auf der Grundlage der entsprechenden inhaltlichen Vorgaben „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ oder einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme durchzuführen.

(3) Der Sprachstand von deutschsprachig aufwachsenden Kindern ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“ zu erheben; der Bogen kann auch in Auszügen verwendet werden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12,5“ jeweils durch die Zahl „11,5“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Ein Abweichen der tatsächlichen Beschäftigung von der nach den Abs. 1 bis 3 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist im Krankheitsfall, bei Ausscheiden von pädagogischem Personal oder bei sonstigen Fehlzeiten für die Dauer eines Kalendermonats förderungsschädlich. ²Fristbeginn ist der Erste des folgenden Kalendermonats nach Entfallen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2. ³Eine längere Fehlzeit führt - unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder - für jeden weiteren begonnenen Kalendermonat zu einem Abzug in Höhe des auf den jeweiligen Kalendermonat entfallenden Förderbetrags der Einrichtung. ⁴In Härtefällen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ganz oder teilweise von der Förderkürzung abgesehen werden.“

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Für jedes Kind, das einen Vorkurs nach § 5 Abs. 2 besucht, wird der jeweilige Buchungszeitfaktor im letzten Jahr vor der Einschulung im Rahmen der Refinanzierung durch den Freistaat Bayern durch die Bewilligungsbehörde um 0,10 erhöht. ³Die Erhöhung findet keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Anstellungsschlüssels.“

6. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Änderungen werden“ die Worte „, soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen sind,“ eingefügt.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Übergangsregelung

(1) Bis zum 31. August 2013 ist eine erfolgreiche Teilnahme von Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG als Fördervoraussetzung für den Qualifizierungszuschlag nach § 18 Nr. 1 im Umfang von mindestens 60 Stunden ausreichend.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann befristet bis 31. Dezember 2009 mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von den Voraussetzungen des § 17 abgewichen werden, wenn dadurch weder das Kindeswohl noch die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele gefährdet werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

München, den 18. August 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s, Staatsministerin

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 19. August 2008

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2008 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 der Inhaltsübersicht wird das Wort „Lehrkräfte,“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Lehrkräfte,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.“
4. In § 47a Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „während der Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr 2009/2010 oder“ eingefügt.
5. Dem § 67 Abs. 5a wird folgender Satz 10 angefügt:

„¹⁰Aus der Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums im Schuljahr 2009/2010 und aus der Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 ist nur ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 des achtjährigen Gymnasiums möglich; die Schülerinnen und Schüler können wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen; ist wegen der Unterschiede der Qualifikationsphase des neunjährigen und des achtjährigen Gymnasiums eine Umrechnung erforderlich, so nimmt diese die Schule nach den Maßgaben des Staatsministeriums vor.“

6. Dem § 75a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums, die im Schuljahr 2010/2011 die Bedingungen des Abs. 2 Nr. 2 oder 5 nicht erfüllen, werden trotzdem zur Abiturprüfung ggf. im Nachtermin (vgl. § 74a Abs. 2) zugelassen, wenn sie sich in den betreffenden Fächern einer Feststellungsprüfung der Schule erfolgreich unterzogen haben; für die Feststellungsprüfung gelten § 97 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ²Anderenfalls verbleibt nur die Möglichkeit eines Rücktritts in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 des achtjährigen Gymnasiums.“

7. Dem § 89a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums, die im Schuljahr 2010/2011 die Abiturprüfung nicht bestehen, können die Abiturprüfung zum Nachtermin (vgl. § 74a Abs. 2) wiederholen. ²Die Möglichkeit eines Rücktritts in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 des achtjährigen Gymnasiums bleibt hiervon unberührt. ³In besonderen Fällen kann die oder der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung treffen.“

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Studentafeln A, B, C und D wird jeweils in der dritten Zeile („Englisch/Französisch/Latein“ bzw. „Englisch/Latein“) in der Spalte für die Jahrgangsstufe 7 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt und werden die Zeilen „Intensivierung“ und „Summe“ jeweils durch folgende Zeilen ersetzt:

Intensivierung ⁹⁾¹⁵⁾	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34
Intensivierung ⁹⁾¹⁶⁾	1	1	1	2	2	2

- b) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) Der Fußnote ²⁾ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Am SG, NTG und WSG können die Fächer Kunst und Musik in den Jahrgangsstufen 8 und 9 wechselweise jeweils zweistündig unterrichtet werden.“

bb) Der Fußnote ⁹⁾ wird folgender Satz 5 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können zum Besuch bestimmter Intensivierungsstunden verpflichtet werden.“

cc) Fußnote ¹⁵⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁵⁾ Die (verpflichtenden) Intensivierungsstunden sollen in den Kernfächern (vgl. § 44 Abs. 2) eingesetzt werden. Die Intensivierungsstunde in der Jahrgangsstufe 7 soll in geteilter Klasse in der ersten Fremdsprache stattfinden.“

dd) Fußnote ¹⁶⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁶⁾ Im Rahmen der von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen 265 Wochenstunden sind von den Schülerinnen und Schülern mindestens fünf Stunden ggf. unter Berücksichtigung des Wahlunterrichts individuell zu wählen (freiwillige Intensivierungsstunden).“

9. In Anlage 6 Fußnote ⁵⁾ wird der letzte Satz aufgehoben.

10. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Den Worten „Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen“ wird die neue Fußnote ¹⁾ angefügt.

bb) Die bisherigen Fußnoten ¹⁾ bis ⁸⁾ werden die Fußnoten ²⁾ bis ⁹⁾.

b) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Fußnote ¹⁾ eingefügt:

„¹⁾ Abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 72 Abs. 2 in höchstens zwei Fächern je eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung ersetzen.“

bb) Die bisherigen Fußnoten ¹⁾ bis ⁸⁾ werden die Fußnoten ²⁾ bis ⁹⁾.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

München, den 19. August 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2230-1-1-5-UK

Druckfehlerberichtigung

Die Schlussformel der Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 494) muss wie folgt richtig lauten:

„München, den 15. Juli 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister“.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134